

ordnungsrechtlicher Maßnahmen für die politisch-operative Tätigkeit in der Einflußnahme auf den jeweiligen Partner, damit die angestrebte erzieherische Wirkung auf den betreffenden Jugendlichen erreicht sowie die gesamtstaatlichen Interessen durchgesetzt werden. Dies erfordert im Einzelfall, daß die Untersuchungsorgane des MfS dem jeweiligen Partner Hilfe und Unterstützung im Rahmen des Ordnungstrafverfahrens gewähren.

Zur weiteren Qualifizierung der Lösung dieser Aufgaben sollen im folgenden materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes¹, die für die Nutzung und Initiierung von Ordnungstrafverfahren von Bedeutung sind bzw. strikt beachtet werden müssen, untersucht und Möglichkeiten und Potenzen ausgewählter Ordnungswidrigkeitstatbestände zur Verhinderung und Bekämpfung von Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher für die politisch-operative Untersuchungsarbeit des MfS erschlossen werden.

Wie das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit berücksichtigt auch das Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR die entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher. Diese Besonderheiten haben Bedeutung bei der Festlegung und den Ausspruch von Sanktionen. In Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch werden vom Ordnungswidrigkeitenrecht als Jugendliche ebenfalls Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren erfaßt.

Ist der Ausspruch von Sanktionen zur Erziehung des jugendlichen Rechtsverletzers erforderlich, sind folgende rechtliche Bestimmungen zu beachten:

- Besonderheiten bei Jugendlichen (§ 10 O/WG),
- Ausspruch von Ordnungsstrafe (§ 14 O/WG),
- Wiedergutmachung des Schadens (§ 16 O/WG).

Das Ordnungswidrigkeitenrecht unterscheidet zwischen Jugend-

¹ Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (O/WG) vom 12. 1. 1968, GBl. I Nr. 3, S. 101